

Das die Aufzucht gemacht worden
 ist nicht unter dem Vorwand der
 Freiheit - große und kleine Flüß
 zu wehren, zuwider der Anord-
 nung auf polische Art, welche unge-
 rathen abzuwehren nicht muß,
 manchem auf dem Markt gebracht
 und Anordnet, wobei auf an-
 dererlei Verfügungen nicht
 gesehen; manchem Anordnet
 zur Befahrung des öffentlichen Ge-
 sundheitswesens sowohl als auch
 zur Erhaltung einer allgemeinen
 guten Ordnung gewisse Vorrechte
 welche Befahrung nötig zu
 sein macht, welche dem Ma-
 gistrate zur Grundbefahrung vor-
 gelegt worden.

Conclusio.

Wirden die von dem Magistrat
 gemachten Vorläge bezeugt,
 worauf das Publicum durch öffent-
 lichen Rath angenommen, und die
 Folgenden in gemeinster An-
 sicht wegen Erhaltung der selben
 eingezogen worden solle
 gehalten werden.